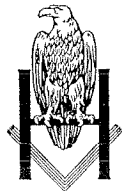


Schriften der
Monumenta Germaniae historica

(Deutsches Institut für Erforschung
des Mittelalters)

13/1



1954

HIERSEMANN VERLAG · STUTTGART

Herrschaftszeichen und
Staatssymbolik

Beiträge zu ihrer Geschichte vom
dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert

von

PERCY ERNST SCHRAMM

mit Beiträgen verschiedener Verfasser

BAND I

Mit 5 Textabbildungen
und 40 Tafeln



1954

HIERSEMANN VERLAG · STUTTGART

Um Griersons Gedankengang nicht zu stören, erwähne ich erst jetzt, daß gleichzeitig auch RICHARD GAETTENS¹⁾ sich mit diesen Münzen beschäftigt hat. Das Monogramm der Reversoseite entschlüsselt er so: PAPIAS CIVITAS, und er folgert dann, daß es sich um eine Prägung aus dem Jahre 774 handele, nachdem Karl Pavia eingenommen hatte, also als sich der Patricius-Titel zuerst nachweisen läßt. Ich kann mich dieser These nicht anschließen; denn die linke Hälfte des Monogramms entspricht dem Ravenna-Monogramm in der ostgotischen Zeit (vgl. die Tabelle auf S. 224), und in der Münzstätte von Pavia sind Karlsmünzen von anderem Typ geprägt worden. Die Lösung, die Münzen mit dem langen Titel an deren Spitze zu rücken, scheint mir ein Notbehelf zu sein, während die Griersonsche Erklärung sich ohne Zwang in die geschichtliche Situation einfügt.

¹⁾ A. a. O. S. 1-9: Der Denar Karls d. Gr. mit „Patricius Romanorum“ und das Capitular von Mantua. Für die Ausführungen über Karls Münzreformen, die der Verf. mit dieser Frage verknüpft, sind nur Numismatiker zuständig.

a 142431

II.

LEGIMUS auf karolingischen Urkunden und die Kaiserbullen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.

a) *Die Legimus-Unterschrift und die Karlsbulle.*

Da die Herausgabe der Stengel-Festschrift sich lange hingezogen hat, kam mir der Beitrag von W. OHNSORGE: „Legimus. Die von Byzanz übernommene Vollzugsform der Metallsiegeldiplome Karls des Großen“¹⁾, der vor meinem Aufsatz über „die Anerkennung Karls d. Gr.⁶⁾ als Kaiser“ niedergeschrieben wurde²⁾, erst nachher zu Gesicht. Ich konnte nur darauf hinweisen, daß OHNSORGE die von ihm zunächst nur als These verkündete Auffassung, die Bulle Karls sei in das Jahr 803 zu setzen, noch begründen wolle³⁾. Jetzt liegt seine Beweisführung vor, und ich habe zu ihr Stellung zu nehmen. Sie verknüpft sich mit einer weiteren Frage, der Einführung des *LEGIMUS* in die karolingische Kanzlei.

Bisher wußten wir nur, daß Karl der Kahle gelegentlich Urkunden durch die – offensichtlich den byzantinischen Kaisern – nachgemachte Unterschrift: *LEGIMUS* hat bekräftigen lassen. Ohnsorge macht uns nun auf den von G. TESSIER 1936 gelieferten Nachweis aufmerksam, daß in der Pariser Bibliothèque Nationale die 1668 angefertigte, offensichtlich sorgfältige Nachzeichnung einer *LEGIMUS*-Unterschrift Ludwigs des Frommen liegt (Fig. 3). Es erhebt sich die Frage, ob etwa schon Karl d. Gr. diesen Brauch eingeführt hat.

Im Text der das *LEGIMUS* aufweisenden Urkunde Ludwigs (Böhmer-Mühlbacher² Nr. 988) heißt es im Gegensatz zu den Urkunden, die durch Signumzeile und Rekognition bekräftigt sind, nicht: *subterfirmavimus* (u. ä.), sondern: *subterscribere . . . inssimus* – entsprechend der Tatsache, daß das kalligraphisch gemalte *LEGIMUS* von dem Kanzleileiter auf das Pergament gesetzt wurde.

¹⁾ Festschrift für Edmund E. Stengel, Weimar 1952 S. 21-30.

²⁾ Hist. Zeitschr. 172, 1951 S. 449-515 (auch separat: München 1952).

³⁾ S. 495 (= S. 50) Anm. 2.

Ohnsorge verfolgt diese Formulierung rückwärts und findet sie zuerst in der von Karl am 13. Juni 803 für Farfa ausgestellten Urkunde (D. Kar. 199) in der Fassung: *in iuxta consuetudinem imperialem subscribere et de anulo nostro iussimus sigillari*. Vielleicht darf diesem Diplom die verlorene, im Oktober 803 ausgestellte Vorurkunde (BM² Nr. 404a) des D. Kar. 211 vom 14. Juni 814 für Salzburg an die Seite gestellt werden, in der es heißt: *more nostro eam subscribere et de bulla nostra iussimus sigillare*. Daraus schließt Ohnsorge zweierlei: 1. Spätestens im Sommer 803 übernahm Karl von den Byzantinern die *LEGIMUS*-

tro ram subter scribere et de Bulla
nostra iussimus assignari

LEGIMUS

Data octavo kalendas Mar
tij anno Christo propitio vicesimo
sexto Imperii Domini Ludouici primi.

Fig. 3: *Legimus*-Unterschrift auf einer Urkunde Ludwigs des Frommen, 1668 nachgezeichnet; bisher nur für Karl den Kahlen nachweisbar, wahrscheinlich bereits von Karl dem Großen (803?) dem byzantinischen Kaiserbrauch entlehnt.

Bekräftigung, bei der Signumzeile und Rekognition wegfielen. 2. Da das D. Kar. 199 noch mit dem hervorgebrachten Wachssiegel bekräftigt war, die Vorurkunde von D. Kar. 211 – unter der Voraussetzung, daß diese die Korroborationsformel wörtlich wiederholte – dagegen bereits mit einer Bulle, drängt sich ihm der Schluß auf, daß diese in der Zwischenzeit eingeführt wurde; daß sie im Jahre 807 bereits vorlag, hat schon H. BRESSLAU aus der Farfenser Überlieferung erschlossen. Die Herübernahme der *consuetudo imperialis*, die Urkunde durch ein prunkvoll hingemaltes *LEGIMUS* abzuschließen, zog demnach die Herstellung der Kaiserbulle nach sich. Daß auf dieser das Stadttor mit der Kennzeichnung: *ROMA* und die Umschrift: *RENOVATIO ROMAN. IMP.* das Römische so stark unterstreichen, bringt Ohnsorge mit den Verhandlungen zusammen, die von Karl in dieser Zeit in Salzburg mit byzantinischen Gesandten gepflogen wurden und zu einer mehrjährigen

Spannung führten¹⁾. „Die Anfertigung der Kaiserbulle Karls, wohl zwischen August und Oktober 803“, so faßt Ohnsorge sein Ergebnis zusammen, „ist demnach als ein Akt bewußter Konkurrenz mit Ostrom anzusehen“ (S. 25).

Dem Leser wird nicht entgangen sein, daß bei dieser Beweisführung einige Voraussetzungen gemacht sind, die man hinnehmen muß, um zu dem erzielten Ergebnis zu gelangen: kann man sich z. B. darauf verlassen, daß die Kanzlei den Unterschied zwischen: *subscribere . . . iussimus* und: *subterfirmavimus* (u. ä.) in jedem Falle genau beachtete?²⁾ Hängt es nur mit dem Zustand unserer Überlieferung zusammen, daß der Ausdruck: *bullā* nicht vor dem Okt. 803 nachweisbar ist?³⁾ So könnte man wohl noch weiter fragen – aber so sehr Vorsicht, ja Skepsis angebracht sein mag, so muß man doch gewisse Annahmen in Kauf nehmen, wenn man einen Sachverhalt so deuten will, daß er sich in den uns sonst bekannten Geschichtsablauf einfügt. Das scheint mir W. Ohnsorge mit seiner These über den Ursprung der *LEGIMUS*-Unterschrift, ja vielleicht auch mit seiner Datierung der Kaiserbulle erreicht zu haben. Ich würde nur dort, wo er von „sicher“ spricht, mich mit „wahrscheinlich“ begnügen.

Schon die Ende 802 einsetzende Indiktionszählung in der Datierungszeile hatte eine Anpassung an den byzantinischen Brauch bedeutet⁴⁾, und in der Königszeit waren dieser Maßnahme bereits die Einführung des Monogramms und der Bullierung vorausgegangen⁵⁾; formaliter setzen also die Neuerungen des Jahres 803 eine schon vorher zu beachtende Tradition fort, die darauf zielte, daß der Herrscher des Westens „staatssymbolisch“ nicht hinter dem des Ostens zurückstand.

¹⁾ BM² Nr. 398^b; F. DÖLGER, Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-byzantinischen Auseinandersetzung des 9. Jahrh., in: Der Vertrag von Verdun, hg. von TH. MAYER, Leipzig 1943 S. 235; W. OHNSORGE, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter, Hildesheim 1947, S. 27 ff.

²⁾ Dies ist nicht der Fall im BM² Nr. 592, was OHNSORGE a. a. O. S. 23 damit erklärt, daß in diesem Falle der Kanzler ausnahmsweise „offenbar“ verhindert war.

³⁾ Vgl. hierzu die Zusammenstellung von H. BRESSLAU, Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen, im Archiv f. Urkundenforsch. I, 1908 S. 355–70; vgl. auch DERS., ebd. VI, 1918 S. 19 ff.

⁴⁾ Ebd. VI S. 23 und H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre II, 2, Lpz. 2. Aufl. 1931, S. 409; OHNSORGE a. a. O. S. 30; SCHRAMM a. a. O. S. 493 (= S. 49); P. BONENFANT, L'influence byzantine sur les diplomes des Carolingiens, im Annuaire de l'Inst. de philol. et d'hist. orientales et slaves XI = Mélanges Henri Grégoire III, Brüssel 1951 S. 67 ff.

⁵⁾ OHNSORGE a. a. O. S. 24 (der meine Zuschreibung der Königsbulle mit Vorbehalt wiedergibt); dazu SCHRAMM a. a. O. S. 476 (= S. 32).

b) Die Bulle Ludwigs des Frommen.

Harry Breßlau folgend, habe ich die beiden Nachzeichnungen abgebildet, die sich von der Kaiserbulle Ludwigs des Frommen erhalten haben, und im Text die Reversumschrift: RENO-VATIO-REGNI-FRANC. mit dem Falllassen aller Hinweise auf die römische Natur des Reiches zusammengebracht, das nach der 812 erfolgten Anerkennung Karls durch die Byzantiner als Kaiser – nur als „Kaiser“, also ohne Beziehung auf das Römische Reich – zu beobachten ist¹⁾. Meine These hat W. OHNSORGE jetzt neu geprüft und ist dabei zu einer anderen Auslegung des Sachverhalts gelangt²⁾. Ich benutze die Gelegenheit, daß ich hier zu seiner Auffassung Stellung nehmen kann.

Ohnsorge beruft sich auf H. Breßlau, der gleichfalls jene Bullenlegende bereits auf Karl den Großen zurückführte, muß sich allerdings sofort wieder von ihm trennen, da Breßlau sie auf das Jahr 771 beziehen wollte. Ohnsorge nimmt sie nämlich für die Zeit zwischen der Akklamation durch die byzantinischen Gesandten (812) und Karls Tod (28. Jan. 814) in Anspruch und bringt sie mit der Erhebung Ludwigs zum Kaiser (Sept. 813) in Zusammenhang. Er legt den Finger darauf, daß nicht dem Sohne, sondern dem Vater das Fränkische am Herzen lag und Karl von 806 an in Gegensatz zu Papst Leo III. geriet und damit zu dem „römischen, nach dem Constitutum Constantini vom Papst zu verleihenden Kaisertum“; er sei damit auch von jener Kaiseridee abgerückt, zu der er sich 803 durch seine Bulle (s. oben) bekannt habe: „Karl brauchte das fränkisch-christliche (hegemonische) Kaisertum innenpolitisch

¹⁾ Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I, Leipzig 1928 S. 42 mit Abb. 13 a–b.

²⁾ „Renovatio regni Francorum“, in der Festschrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs II, Wien 1952 S. 303–13. Auch diese Studie ist vor meinem Aufsatz geschrieben (vgl. meinen Hinweis S. 451 = S. 3 Anm. 5), aber erst nach diesem ausgegeben worden, so daß ich sie noch nicht zu Rate ziehen konnte (Einwände machte ich gegen die bis dahin vorliegenden Andeutungen Ohnsorges auf S. 507 = S. 63 Anm.).

H. BEUMANN, Das imperiale Königtum im 10. Jahrh., in: Die Welt als Gesch. X, 1950 S. 125 hat einen Genitivus subjectivus angenommen und die Renovatio-Legende gedeutet: „Erneuerung durch das Frankenreich“; vgl. dagegen bereits W. HOLTZMANN im Deutschen Archiv VIII, 1951 S. 612 f., danach SCHRAMM a. a. O. S. 507 (= S. 63) Anm. und jetzt auch OHNSORGE a. a. O. S. 911 Anm. 1. Inzwischen ist nun BEUMANNs Beitrag zu der leider so verspätet ausgegebenen Stengel-Festschrift, Weimar 1952 S. 157–80 erschienen, der einen bereits 1949 auf dem Rechtshistorikertag gehaltenen Vortrag wiedergibt: „Romkaiser und fränkisches Reichsvolk“. Hier hat der Verf. S. 178 f. seine These noch einmal dargelegt. Im Vorausgehenden (S. 172 f.) operiert er mit Ohnsorges Vermutungen wie mit festen Bausteinen: „Soweit ist alles klar. Nach seiner Einigung mit Byzanz vom Jahre 812 hat Karl jedoch nicht nur das Romanum gubernans imperium aus seinem Titel gestrichen, sondern auch eine neue Kaiserbulle prägen lassen usw.“ Wieweit ich B. beistimme und wo ich mich von ihm unterscheide, geht aus meinem Aufsatz hervor; ich glaube, dort bereits alle Tatsachen von Gewicht, die er berührt hat, berücksichtigt zu haben.

gegen die stetig anwachsende Anhängerschaft der kurialen römischen Kaiseridee in der fränkischen Geistlichkeit, außenpolitisch wegen der Parität mit Byzanz“ (S. 311).

Diese These hat OHNSORGE durch den Nachweis zu stützen gesucht, daß die Konstantinische Fälschung erst in dieser Zeit aufgesetzt wurde, um Leos III. Ansprüche zu untermauern¹⁾. Ohnsorge führt seinen Beweis, indem er zu zeigen sucht, daß das Constitutum Constantini am besten in die Situation dieser Jahre passe und sich so alle ihre Eigenarten erklären ließen. Hier erhebt sich ein methodisches Bedenken: von Ohnsorge nicht erschüttert ist P. SCHEFFER-BOICHORSTs Nachweis, daß die Diktion der Fälschung der der päpstlichen Kanzlei in der Mitte des 8. Jahrhunderts entspricht. Die Hilfsthese, man habe ihr in Leos Zeit dadurch ein altertümliches Aussehen gegeben, indem man sich nach dem inzwischen überwundenen päpstlichen Kanzleistil gerichtet habe, schlägt nicht durch: wenn man so philologisch vorging – was an sich bereits unwahrscheinlich anmutet –, dann hätte der Fälscher besser getan, sich an den Stil des 4. Jahrhunderts zu halten, den er zum mindesten aus alten Papstbriefen oder den – ja auch Karl bekannten – Werken Augustins ersehen konnte. Nein! Die Konstantinische Schenkung ist nach ihrer Diktion zu datieren und nicht danach, wo sie am besten hinpaßt – hinzupassen scheint; denn die Voraussetzung bildet die Überzeugung, die sich Ohnsorge von Leos Ansichten und Absichten zurecht gelegt hat.

Wenn diese weiter ausgebauten These der Legende *RENOVATIO REGNI FRANC.* einen ausgesprochenen Kampfcharakter gegen Leos Kaiseridee zuspricht (S. 311), dann rechnet sie mit zwei Größen, die erst durch Ohnsorge in eine so scharfe Frontstellung gebracht und dadurch über die historischen Gestalten Karl und Leo hinausgewachsen sind.

Die Abwandlung der *RENOVATIO*-Legende erfolgte nach Ohnsorge jedoch noch nicht auf Grund dieser Spannung, sondern erst auf Grund der Berührung mit Byzanz und seiner Staatsauffassung. Der Osten soll den befruchtenden Anstoß gegeben haben, „daß sich die Individualität von Karls Herrschertum erst zu ihrer letzten und höchsten Form entfalten konnte“ (S. 312). Ludwig ließ dann – nach Ohnsorge – gleich nach der Thronbesteigung das Fränkische fallen, soll sich aber nicht angemäßt haben, die Bulleninschrift zu ändern: „er wußte, wie sein Vater gerade an dieser mit allen Fasern seines Her-

¹⁾ Die Konstant. Schenkung und die Anfänge der kurialen römischen Kaiseridee, in Zeitschr. f. Rechtsgesch. 48 Germ. Abt., 1951 S. 78–109; kurz dagegen schon SCHRAMM, Anerkennung S. 453 = S. 9 Anm. 5, ausführlich jetzt H. LÖWE im Deutschen Archiv IX, 1952 S. 579. Über E. CASPAR und L. M. HARTMANN hinaus, die uns die Fälschung aus den Gegebenheiten ihrer Zeit verständlich gemacht haben, führt jetzt noch ein Stück weiter TH. KLAUSER, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte, Bonner Rektoratsrede, Düsseldorf 1948 S. 23 ff.

zens hing“ (S. 312). Hier ist die Psychologie bemüht worden, die sich bei der historischen Interpretation immer als eine zwar willige, aber gefährliche Führerin erwiesen hat.

Im Gegensatz zu dem der Karlsbulle gewidmeten Aufsatz hat Ohnsorge in diesem Falle kein neues Faktum und keinen bisher noch nicht gewürdigten Beleg vorzubringen vermocht¹⁾. Kehren wir auf den Boden der Tatsachen zurück, dann müssen wir uns daran halten, daß die Reihe der Karlsrukunden schon im Mai 813 abreißt, also weder ein Beleg dafür vorhanden ist, daß der Kaiser seinen Titel mit der Formel: *Romanum gubernans imperium* änderte, noch dafür, daß er ihn beibehielt und daß auch keinerlei Anzeichen dafür sichtbar werden, welcher Bulle er sich in dieser Zeit bediente. Fest steht nur, daß die Formel *RENOVATIO REGNI FRANC.*, die die Karlsformel *RENOVATIO IMP. ROMAN.* ersetzte, erst auf der Bulle Ludwigs des Frommen erscheint und dieser vom Beginn seiner Regierung an die *gubernans*-Formel fallen läßt. Da das Fränkische Reich nie erneuert wurde, sehe ich in der abgewandelten Bullenlegende nach wie vor eine erst von Ludwig dem Frommen ergriffene „Verlegenheitslösung“²⁾.

Zu dieser Deutung des Sachverhalts paßt, daß die alte *Romanum gubernans imperium*-Formel noch einmal in ein Kapitular Ludwigs geschlüpft ist, das ja innerhalb der Reichsgrenzen blieb und deshalb in den Formalien wohl nicht mit gleicher Sorgfalt redigiert wurde wie etwa ein an den Basileus gerichtetes Schreiben. Im Titel der am 1. Nov. 816 veröffentlichten *Capitula legi addita* heißt es nämlich: *Hludowicus divino nutu coronatus, Romanum regens imperium, serenissimus augustus*³⁾. Daß es schwer war, den Wegfall von *Romanum* allgemein durchzusetzen, zeigen ferner die liturgischen Handschriften, in denen es z. T. in *Christianum* verbessert, z. T. aber auch stehen geblieben ist.

¹⁾ Ohnsorge glaubt in dem bekannten Briefe des Kaisers Ludwig II. an Basileios I. eine unerwartete „Stütze“ gefunden zu haben. Doch kann ein Beleg aus dem Jahre 871 natürlich eine das Jahr 813 betreffende Frage nicht entscheiden.

²⁾ OHNSORGE a. a. O. S. 310 wendet gegen mich ein, daß Ludwig im Titel auch *Rex Francorum* habe fallen lassen: das ergab sich zwangsläufig aus der Eliminierung der *gubernans*-Formel. Daß die Nachfolger sich an Ludwig und nicht an Karl d. Großen hielten, liegt daran, daß sie die nunmehr gültige Tradition fortsetzten. Daß Karl der Kahle eine Ausnahmestellung einnimmt, paßt zu seinen sonstigen Versuchen, sein Kaisertum ansehnlicher zu machen; vgl. P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich I, Weimar 1939 S. 32 ff.

³⁾ Mon. Germ., Capit. I S. 267 (in 2 der 9 Handschriften ist *Rom. reg. imp.* weggefallen).

Die Goldsolidi und „Medaillen“ Ludwigs des Frommen und deren Nachprägungen im Norden.

a) Die Goldsolidi und die Bedeutung ihrer Umschrift: *Munus divinum*.

Ich habe im Tafelband der Kaiserbilder¹⁾ 28 Beispiele von Gold- und Silbermünzen Ludwigs sowie Medaillons abgebildet, um den Verfall des Münztypus im Zuge der Nachprägungen sowie den gleitenden Übergang von wirklichen Münzen über münzähnliche Prägungen zu Medaillons, die zu Zierzwecken geschaffen wurden, zu illustrieren. Jetzt hat PHILIP GRIERSON (Cambridge) sich das große Verdienst erworben, daß er alle ihm bekannt gewordenen Goldsolidi katalogisiert und gruppiert hat²⁾. Er scheidet 4 Münzprägungen³⁾ und 29 Typen von Nachprägungen. Alle Solidi haben ein Gewicht von rund 4,4 g, also etwas mehr als die abbassidischen Dirrhems; sie entsprechen genau dem römischen, von den Byzantinern weiter geprägten Solidus.

Ph. Grierson warf die Frage auf, woher Ludwig der Fromme das Gold bezog, das es ihm möglich machte, die vom Vater übernommene Prägung von Silberdenaren durch Goldsolidi zu vervollkommen, da durch Karls des Großen Testament die Verteilung seines Goldschatzes in viele, dem Sohne kaum noch etwas übrig lassende Teile angeordnet war. Im karolingischen Reich wurden ja nur geringe Goldmengen gewonnen; Ludwig war also auf Geschenke und Tribute angewiesen. Vom Papst Stephan wird z. B. berichtet, daß er 816 *dona aurea* brachte; er bekam jedoch – laut Aussage der Annalen – mehr zurückgeschenkt, als er brachte. Ph. Grierson legt deshalb den Nachdruck auf die

¹⁾ Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I: 751–1152, Leipzig 1928 Abb. 14 α–β, dazu S. 43 ff.

²⁾ The Gold Solidus of Louis the Pious and its Imitations, im *Jaarboek voor Munt- en Penningkunde* 38, 1951 S. 1–41 mit 3 Tafeln.

³⁾ Ich bildete zwei Beispiele vom Typ 3 ab: GRIERSON Nr. 3 = T. 14 a, Gr. Nr. 5 = T. 14 b. Typ 1 und 2 sind nur durch je ein Exemplar bekannt. Ich werde sie in den von mir vorbereiteten Nachträgen zu den „Kaiserbildern“ reproduzieren und dort auch eine Vergrößerung bringen, für die ich Ph. Grierson zu danken habe.